

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

Leistungsangebotstyp	Familienkrisenintervention
1. Art des Angebots	Krisenintervention ist eine zeitlich begrenzte ambulante Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie dient der Sicherung des Kindeswohls und der Überprüfung von Risiken und Ressourcen im Familiensystem. Vorrangiges Ziel ist die Stabilisierung der Familie, sodass Fremdplatzierungen vermieden werden können und das Kindeswohl auch langfristig gesichert bleibt. Weitere oder anschließende Hilfen werden empfohlen und ggfs. eingeleitet oder vorbereitet.
2. Rechtsgrundlage	§ 27, 2 SGBVIII, § 35 a SGB VIII
3. Personenkreis	Bremer Familien <ul style="list-style-type: none"> • die mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben • bei denen aufgrund einer schwerwiegenden akuten oder einer zugespitzten chronischen Krise (z.B. aufgrund von Vernachlässigung, Gewalt, sexueller Gewalt, psychischen Erkrankungen, Drogengebrauch, Hochstrittigkeit oder traumatischen Ereignissen) die Inobhutnahme / Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder / Jugendlicher unmittelbar droht bei denen zu erwarten ist, dass die Erziehungsfunktion der Familie gestärkt oder wiederhergestellt werden kann. • ggf. Rückführung aus der ION (siehe Anlage Rückführungsmodul im Rahmen der Familienkrisenintervention).
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung und Bewältigung der Krise, um die akute Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, • Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Notaufnahmeeinrichtung oder einer Fremdplatzierung, • Erarbeitung von tragfähigen Perspektiven
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Ist nicht Bestandteil der Leistung.
5.2 Verpflegung	Ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Kontraktes zwischen Casemanagement, Träger und Familie, in dem die gemeinsamen Handlungsziele definiert sind und das Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung im Hilfeprozess dokumentiert ist. • Vorhalten einer 24/7 Rufbereitschaft, Sicherstellen des Schutzauftrages. • Erstellen einer Diagnose in Bezug auf Ressourcen und Risiken; Risikoeinschätzung unter Einbezug des Familien- und des Hilfesystems, sowie beteiligter Institutionen und Dienste. • Evaluation der Bereitschaft und Fähigkeit der Erziehungspersonen, ihr Verhalten in ausreichendem Maße zu verändern. • Kompetenzanalyse und –erweiterung durch Situationsbeobachtungen und Modelllernen. • Erziehungsfähigkeit (Gewaltfreiheit, Versorgung, Aufsicht, Schutz, Zuwendung, Ansprache, Regeln und Konsequenzen, Erkennen und Beantworten kindlicher Bedürfnisse) erheben und unterstützen.

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Reflexion der Krisenintervention im Tandem, im Team und in der Fachberatung, ggfs. in der Supervision. • Laufende Rückkoppelung der Ergebnisse in die Familie und Entwickeln und Festlegen von notwendigen Aktivitäten zur konkreten kurzfristigen und langfristigen Verbesserung der Situation der Kinder/Jugendlichen. • Sozialräumliche Vernetzung prüfen und befördern. • Engmaschige Kooperation mit dem Casemanagement durch mindestens Erstgespräch, Zwischenbilanz und Abschlussgespräch, im Sinne eines regelmäßigen fachlichen Austausches. • Abschlussbericht incl. Dokumentation Erarbeiten und Abstimmen von Empfehlungen für weitere Hilfen nach Bedarf.
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Sozialpädagoge: innen (und vergleichbare Abschlüsse) i.d.R. mit geeigneter Zusatzqualifikation (z.B. Entwicklungspsychologie, systemische Beratung, Psychotherapie, Traumapädagogik, Zusatzausbildung Familienaktivierungsmanagement und relevanter Berufserfahrung).</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung (Hinweis: Höherer Standard als in anderen ambulanten familienbegleitenden Maßnahmen aufgrund der häufigeren Frequenz der Fallbesprechungen, der engmaschigen Einzelfallsupervision und der Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit für die Mitarbeiter: innen)</p> <p>Betreuungsschlüssel 1: 1,5 12,76 Stunden/Woche direkter Kontakt 7,82 Stunden/ Woche indirekte Zeiten</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Nach den Erfordernissen des Einzelfalles und der vorgefundenen Krisensituation.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortiger Einsatz (24 Std. nach Benachrichtigung durch das AfSD) bei entsprechender Kapazität • Rufbereitschaft und ggfs. deren Einsatz „rund um die Uhr“, 7 Tage in der Woche • In der Regel Arbeiten in Tandems (Vier-Augen-Prinzip) • 6 Wochen enge Begleitung der Familie (Übernahme der Kindeswohlsicherung) • Zwischengespräch mit Zwischenbericht nach 3 Wochen • Abschlussbericht mit Empfehlungen und Abschlussgespräch
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>Material für systemische Methoden, Spiele, Moderationsmaterialien</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Büroausstattung gem. üblichem Standard • Handys zur durchgehenden Erreichbarkeit • Hardware für mobiles Arbeiten (Laptop, Tablet) • KFZ, Mobilitätskosten

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p> <p>Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Qualifikation des Personals• Einsatzplanung/ Auslastung• Aus-, Fort- und Weiterbildung• Supervision• Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Prozessqualität beschreibt die Anwendung der unterschiedlichen psychodiagnostischen Verfahren, die dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu entsprechen haben. <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung.
11. Leistungsentgelt	<p>Die Finanzierung erfolgt über einen Tagessatz. Dieser enthält alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die Maßnahme spezifischen Investitionskosten.</p>

Anlage:

Rückführungsmodul im Rahmen der Familienkrisenintervention

Rückführungsmodul im Rahmen der Familienkrisenintervention

Ziel

Die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Inobhutnahmen in die Herkunftsfamilie im Rahmen der Familienkrisenintervention gemäß §27.2 SGB VIII.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die sich in Einrichtungen der Inobhutnahme befinden, sowie deren Eltern im häuslichen Umfeld, bei denen eine zügige und systematische Rückführung aufgrund kurzfristiger Erfolgsaussichten als geboten erscheint. Ausgenommen sind Familien, in denen das Kindeswohl nicht ambulant gewährleistet werden kann.

Dauer: 5 (max.10) Tage

Ablauf der Rückführung im Rahmen des Rückführungsmoduls:

1. Einschätzung des Casemanagements:

Das fallführende Casemanagement identifiziert die Möglichkeit einer Rückführung, basierend auf dem Wunsch der Familienmitglieder, wieder zusammenzuleben. Die Entscheidung für die Anwendung des Rückführungsmoduls der Familienkrisenintervention beruht auf der Einschätzung, dass eine intensive, kurzfristige Verhandlung über die Bedingungen der Rückführung sinnvoll ist und deren Umsetzung eine sechswöchige kontinuierliche und intensive Begleitung erfordert, unter Wahrung des Kinderschutzes.

2. Kontaktaufnahme und Entscheidung:

Das Casemanagement nimmt telefonischen Kontakt zu einem geeigneten Träger auf und übermittelt neben den üblichen Informationen die zu der Inobhutnahme geführt haben, auch den Stand der Vorgespräche mit den Familienmitgliedern und der Inobhutnahmestelle. Der Träger entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Anfrage. Im Falle einer Annahme wird der Ablauf der Vorgespräche festgelegt. Das Casemanagement informiert alle relevanten Beteiligten über die Entscheidung.

3. Erstgespräch:

Ein Erstgespräch mit allen relevanten Familienmitgliedern und Fachkräften findet statt. Die Zusammensetzung dieses Erstgesprächs wird fallbezogen festgelegt. Die Bedingungen und der Ablauf der Rückführung werden in einer „Erstvereinbarung“ dokumentiert.

4. Weitere Gespräche und Konkretisierung:

Die Fachkräfte der Familienkrisenintervention führen sowohl gemeinsame als auch getrennte Gespräche mit den Kindern und den Eltern. Ziel dieser Gespräche ist es, die „Erstvereinbarung“ zu konkretisieren und gegebenenfalls anzupassen, um eine Rückführung innerhalb von 5 (max. 10 Tage) zu ermöglichen.

5. Rückführung und Krisenintervention:

Nach erfolgreichem Abschluss der ersten vier Schritte erfolgt die Rückführung des Kindes, und das übliche Verfahren der Krisenintervention mit der Familie beginnt.

Sollte eine Rückführung nicht realisierbar sein, wird das Casemanagement umgehend informiert. In diesem Fall führen die Fachkräfte der Familienkrisenintervention, das Casemanagement, alle relevanten Familienmitglieder und die Inobhutnahmestelle ein Perspektivgespräch, das vom Casemanagement protokolliert wird.

